

willen des Beschuldigten oder Angeklagten geschlossen werden kann (§ 122 Abs. 3).

Erwähnenswert ist auch, daß die die Verhaftung begründenden Tatsachen nicht nur bei der Verdunklungsgefahr (wie z. Z. nach § 141 Abs. 2 StPO), sondern bei allen Haftgründen aktenkundig zu machen sind (§ 122 Abs. 4)⁷.

Verbrechen als Verfahrensgegenstand

Der Haftgrund, daß ein „Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens“ bildet (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2), ist zwar in seiner gesetzlichen Formulierung neu, schafft jedoch keine neue Praxis, weil sich diese Bestimmung im wesentlichen an die Begründung des Fluchtverdachts nach § 141 Abs. 3 Ziff. 1 StPO anschließt. Dieser Haftgrund ist im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 StGB-Entwurf zu sehen. Außer bei den nach dem künftigen StGB als Verbrechen charakterisierten Straftaten, wie Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Verbrechen gegen die DDR usw.⁸, kann dieser Haftgrund auch dann vorliegen, wenn die Beschuldigung wegen einer vorsätzlichen Straftat erhoben wird, für die eine Mindeststrafe von zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird (§1 Abs. 3 StGB-Entwurf). Unseres Erachtens liegt der zuletzt genannte Haftgrund nicht erst dann vor, wenn die Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausweist, daß die Straftat ein Verbrechen ist. Um aber Ausweitungen vorzubeugen, sollte gefordert werden, daß in solchen Haftbefehlen an Hand konkreter Umstände dargelegt wird, woraus sich die Straferwartung ergibt.

Wiederholungsgefahr

Als eigenständiger Haftgrund ist vorgesehen, daß „das Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten eine wiederholte, gleichartige und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird“ (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3). Mit dieser Bestimmung soll der aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten erkennbaren Gefahr begegnet werden, daß er sich durch das gegen ihn durchgeführte Strafverfahren nicht abhalten läßt, weitere Straftaten zu begehen. Das kann nur aus den Umständen abgeleitet werden, die das Gesetz selbst beschreibt: die wiederholte, gleichartige und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze.

Aber nicht jede vorausgegangene Straftat, auch nicht jede vorausgegangene gleichartige und erhebliche Straftat zwingt zur Annahme der Wiederholungsgefahr. Vielmehr muß aus der im Strafverfahren erlangten Kenntnis, daß der Beschuldigte bereits einen gleichartigen Straftatbestand erheblich verletzt hat, mit einem beträchtlichen Ausmaß an Zuverlässigkeit darauf gedeutet werden können, daß er eine neue Straftat begehen wird. Die drohende „neue“ Straftat darf u. E. nicht eine x-beliebige sein. Von Wiederholungsgefahr kann nur dann gesprochen werden, wenn sich die drohende Straftatbestandsverletzung gegen eine gleichartige Norm richtet. Da nicht jede vorausgegangene Straftat Wiederholungsgefahr begründet, bleibt die Frage offen, woraus abgeleitet werden kann, daß die Annahme, der Beschuldigte werde die ihm vorgeworfene Straftat fortsetzen oder neu begehen (d. h. wiederholen), ein beträchtliches Ausmaß an Zuverlässigkeit besitzt. Durch die Formulierung „und a -

⁷ Es wird zu überlegen sein, auf welche Weise und in welcher Form das zu geschehen hat.

⁸ Vgl. hierzu H. Schmidt / Weber, „Straftaten und Verfehlungen“, NJ 1967 S. 112 f.

durch Wiederholungsgefahr begründet wird“ will der Gesetzgeber sichern, daß nicht jede vorausgegangene Straffälligkeit unter den im Gesetz beschriebenen Umständen die Verhaftung rechtfertigt. Um die Frage zu beantworten, muß u. E. die Persönlichkeit des Beschuldigten in ihren weitreichenden Beziehungen gewürdigt werden. Dazu kann nicht nur die einzelne ihm vorgeworfene Straftat (oder auch eine Vielzahl von Straftaten) herangezogen werden. Es geht nicht nur um Verhaltensweisen, die zu gerichtlichen Bestrafungen geführt haben (auch diese sind natürlich in ihrer Differenzierung zu beachten); zur Persönlichkeitseinschätzung sind vielmehr all die Fakten heranzuziehen, die beispielsweise erkennen lassen, wie sich die Entwicklung des Beschuldigten vollzogen hat, um Indizien dafür zu finden, daß er mit seinen strafbaren Handlungen nicht aufhören wird⁹ *¹¹.

Androhung einer Haftstrafe für die den Verfahrensgegenstand bildende Tat

Der Entwurf erleichtert die Verhaftung derjenigen dringend Verdächtigen, die beschuldigt werden, einen Straftatbestand verletzt zu haben, welcher eine Haftstrafe — der Kreis dieser Tatbestände ist relativ eng — androht. Damit wird dem Verlangen unserer Bürger entsprochen, unverzüglich und konsequent durch staatlichen Zwang mit der Erziehung solcher Rechtsverletzer zu beginnen. Die Haftstrafe soll nach § 43 Abs. 6 StGB-Entwurf durch Leistung gesellschaftlich nützlicher Arbeit verwirklicht werden und gründet sich damit auf das sozialistische Prinzip der Erziehung durch produktive Arbeit.

Richterliche Vernehmung, Haftprüfung, Aufhebung des Haftbefehls

Wesentliche Garantie dafür, daß sich jede Untersuchungshaft sowohl im Zeitpunkt ihrer Anordnung als auch während ihres Andauerns in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Haftvoraussetzungen befindet, sind die richterliche Vernehmung (§ 126), die Haftbeschwerde (§ 127) und die dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsorgan sowie dem Gericht für jeden Zeitpunkt des Strafverfahrens übertragene Verpflichtung, sich vom weiteren Vorliegen der Haftvoraussetzungen zu überzeugen (§131).

Bei der *richterlichen Vernehmung* ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten der Grund seiner Verhaftung bekanntzugeben, und es ist ihm zu ermöglichen, sich gegen die erhobene Beschuldigung zu verteidigen. Dazu ist es notwendig, ihn darüber zu informieren, worin die dringenden Verdachtsgründe bestehen und welche Umstände dafür sprechen, daß der Haftgrund, auf den sich der Haftbefehl stützt, vorliegt. Das erfordert, den bisherigen Ermittlungsstand, soweit er sich in dem erlassenen Haftbefehl widerspiegelt, gründlich zu erörtern. Es genügt nicht, die Einlassungen des Beschuldigten vor dem Untersuchungsorgan schematisch zu übernehmen.

Mit der *Haftprüfung* sollen sich die dafür Verantwortlichen darüber schlüssig werden, ob die ursprünglichen

⁹ Ein weiteres Problem ergibt sich noch daraus, daß in nicht wenigen Fällen zum Zeitpunkt der Verhaftung nicht immer auf einen Strafregistrauszug oder eine Beschuldigtenkartei zurückgegriffen werden kann.

¹¹ Vgl. hierzu Krutzsch, „Die Freiheitsstrafe“, NJ 1967 S. 124. Die durch § 203 Abs. 8 StGB-Entwurf erfolgte Einschränkung auf bestimmte Erscheinungen des Rowdytums sollte u. E. beseitigt werden.

In § 107 Abs. 2 StGB-Entwurf (vorsätzliche Körperverletzung) sind einige Merkmale enthalten, die ebenfalls das Rowdytum kennzeichnen. In dieser Norm und in § 203 StGB-Entwurf wird z. B. auf die grobe Mißachtung der öffentlichen Ordnung bzw. der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens abgestellt. Anscheinend hat das den Gesetzgeber bewegt, auch in § 107 Abs. 2 die Haftstrafe vorzusehen. Uns scheint das verfehlt zu sein; die „rowdyhafte“ Körperverletzung wird besser durch § 203 StGB-Entwurf erfaßt.